



Neue Wege im Umgang mit entlassenen Sexualstraftätern – die Praxis in Bayern Einzelfragen

Positionslichter 2011

Binz, 6. Mai 2011

Ministerialrat Heinz-Peter Mair

Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz



- **Zusammenarbeit HEADS-Ansprechpartner/
Bewährungshilfe**
- **HEADS – Runde Tische**
- **Informationsaustausch mit der
Bewährungshilfe**
- **Mitteilungen an das Jugendamt**
- **Umgang mit Weisungen**



Zusammenarbeit HEADS-Ansprechpartner/ Bewährungshilfe

- Kontaktaufnahme vor der ersten Gefährderansprache
- Abstimmung,
 - wer Proband über HEADS-Konzept informiert,
 - ob Bewährungshilfe eingebunden wird.
- Mitteilung Ergebnis Gefährderansprache an Bewährungshilfe
- Information über polizeiliche Maßnahmen (soweit nicht Gefahr in Verzug)
- Mitteilung von Weisungsverstößen, relevanten Erkenntnissen
 - Information FA-Stelle grds. Sache der Bewährungshilfe
 - Information FA-Stelle durch HEADS-Ansprechpartner in Eilfällen (nachrichtlich an Bewährungshilfe)
- Information des HEADS-Ansprechpartners durch Bewährungshilfe bei gefährlichen Verläufen
- gemeinsame Gefährderansprache bei Anlass



HEADS – Runde Tische

- Ziel: Abstimmung Weisungen und Interventionsmaßnahmen durch
 - persönliche Besprechung im konkreten Einzelfall
 - unverzüglichen Informationsaustausch
- Wann:
 - vor Entlassung vor allem bei besonders gefährlichen Probanden
 - bei Anlass (Gefahrensituation)
- Beteiligte:
 - Polizei (HEADS-Ansprechpartner, PP)
 - Vollstreckungsbehörde (z.B. Beantragung von Weisungen)
 - Bewährungshilfe
 - JVA/Maßregelvollzug
 - FA-Stelle (teilweise)
 - Jugendamt (Einzelfall)
- Initiierung: wer es für erforderlich hält



Informationsaustausch mit der Bewährungshilfe

- Der Bewährungshelfer ist Berufsgeheimnisträger nach § 203 Absatz 1 Nr. 5 StGB.
- Informationen, die er im Rahmen eines geschützten Vertrauensverhältnisses erhält, dürfen nicht ohne Befugnis weitergegeben werden.
- Informiert er in Fällen, in denen sich eine Gefahrensituation ergibt, die Polizei, wird er sich häufig bereits auf eine Notstandslage nach § 34 StGB berufen können.
- Soweit dies nicht der Fall ist, erlaubt jedenfalls die analoge Anwendung des § 17 Nr. 3, Nr. 4 und 5 EGGVG die Geheimnisoffenbarung.



Informationsaustausch mit der Bewährungshilfe - § 17 EGGVG

„Die Übermittlung personenbezogener Daten ist ferner zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle

1. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten,
2. für ein Verfahren der internationalen Rechtshilfe,
3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
4. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person oder
5. zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung Minderjähriger erforderlich ist.“



Mitteilungen an das Jugendamt

Unterrichtung des Jugendamts

- zulässig und erforderlich, wenn Umstände bekannt werden, die eine konkrete erhebliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen befürchten lassen;
- insbesondere veranlasst, wenn ein haftentlassener Sexualstraftäter mit Minderjährigen zusammenlebt oder in sonstiger Weise engen Kontakt zu Minderjährigen hat;
- Rechtsgrundlage: § 17 Nummer 5 EGGVG
- Bewährungshilfe kann auch FA-Stelle bzw. StVK informieren und auf Notwendigkeit Mitteilung an Jugendamt hinweisen



Weisungen

- große Bedeutung im Maßnahmenkonzept
- vielfach enges Korsett
- Strafbewehrte Weisungen § 68b Abs. 1 S. 1 Nrn. 1-12 StGB
 - Aufenthaltsgebot
 - Aufenthaltsverbot
 - Kontaktverbot
 - Tätigkeitsverbote (z.B. Vereinstrainer)
 - Besitzverbote (Fesselwerkzeug, Videokameras etc.)
 - Alkohol-/Drogenverbot
 - Meldeauflagen (PI, KPI, Bewährungshilfe)
 - Vorstellungs-/Therapieweisung (Sexual-/Suchttherapie)



Weisungen

- große Bedeutung im Maßnahmenkonzept
- Strafbewehrte Weisungen § 68b Abs. 1 S. 1 Nrn. 1-12 StGB
 - Aufenthaltsgebot
 - Aufenthaltsverbot
 - Kontaktverbot
 - Tätigkeitsverbote (z.B. Vereinstrainer)
 - Besitzverbote (Fesselwerkzeug, Videokameras etc.)
 - Alkohol-/Drogenverbot
 - Meldeauflagen (z.B. Bewährungshilfe, KPI)
 - Vorstellungs-/Therapieweisung (Sexual-/Suchttherapie)



Weisungen

- Ausschreibung zur Beobachtung (§ 463a Abs. 2 StPO)
- Überwachung durch Polizei und Bewährungshilfe
- Reaktion bei Verstößen
 - sozialpädagogische Bearbeitung
 - Anhörung durch FA-Stelle bzw. StVK
 - Strafantrag gemäß § 145a StGB
 - Information anderer Behörden (z.B. Jugendamt)
- Schlimmeres kann verhindert werden
- konsequentes Vorgehen erforderlich
 - nicht nur repressiv
 - ggf. Klärung Notwendigkeit der Weisung
 - ggf. Anregung der Aufhebung



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**